

sene Nutzung habe dazu geführt, dass Maulbronn zu den besterhaltenen Zisterzienserklöstern nördlich der Alpen zählt. Der Rezensent stellt dazu die Frage, warum die Beziehung Württembergs zur hessischen Reformation als Grundlage für die Klosterreformation außer Betracht bleibt? Landgraf Philipp der Großmütige, an dessen Kasseler Hof der vertriebene württembergische Herzog Ulrich bis zur Rückführung lebte, hatte bereits 1527 mit den Einkünften aufgehobener Klöster in den Klostergebäuden der Stadt Marburg eine Universität errichtet. Auch hier ging es nicht zuletzt um die Sicherstellung eines evangelischen Pfarrerstandes. Triebfeder war die auf den Marburger Juristen Eisermann zurückgehende Lehre vom „gemeinen Nutz“ des evangelischen Territorialstaates, der zur Aufhebung der Klöster und Umwandlung in Bildungseinrichtungen geführt hat, und dem der „Eigennutz“ des vorreformatorischen Mönchtums entgegengestellt wurde. Mit diesem Beweggrund knüpfte Philipp an die ursprüngliche Aufgabe der Klöster als Bildungsstätten an. Die andere ursprüngliche klösterliche Aufgabe besteht in der *caritas*, der das vorreformatorische Mönchtum nicht mehr im geforderten Maße nachgekommen war. Darum stiftete der Landgraf in weiteren, ebenfalls 1527 aufgehobenen Klöstern wenige Jahre später zum „gemeinen Nutz“ Hospitäler für arme Männer und Frauen aus der bis dahin unversorgten Landbevölkerung, auf die der Verfasser in einer kurzen Bemerkung verweist. Das bedeutendste der vier Hospitäler wurde im weniger als Maulbronn bekannten ehemaligen Zisterzienserkloster Haina eingerichtet, das durch die neue Nutzung ebenso zu den am besten erhaltenen Zisterzienserklöstern nördlich der Alpen zählt.

Der letzte Beitrag des Bandes stammt von *P. Alberich Martin Altermatt OCist*, „Siebenmal am Tag singe ich dein Lob“ – Die liturgische Tagesordnung in einer Zisterzienserabtei einst und heute (247–263). Eigentliches Charakteristikum zisterziensischen Mönchtums ist für den Referenten weniger die Kultur als vielmehr die Spiritualität. Daher auch der Titel seines Referates, in dem er den nach der Benediktsregel lebenden Mönch als einen „*homo liturgicus*“ bezeichnet. Anliegen zisterziensischer Liturgie war von Anfang an, wieder zur unverfälschten Regel St. Benedikts zurückzukehren. Sie war, dem Ordensideal gemäß, von großer Einfachheit bestimmt. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht darum die zisterziensische Tagesordnung, bei der neben der Arbeit und der geistlichen Lesung insbe-

sondere die Liturgie Berücksichtigung findet, auf die sich der Referent in seinen Ausführungen beschränken möchte. So gibt er einen verständlichen, an den Quellen orientierten Überblick über den klösterlichen Tag nach der Benediktsregel, in einer Zisterzienserabtei des Mittelalters und schließlich die Tagesordnung der Zisterziensenerabtei des 20. Jh.s. Wer sich über das liturgische Leben im Kloster, das schon in der Benediktsregel im Zentrum steht, informieren will, der findet hier wertvolle, den geschichtlichen Wandel berücksichtigende Erkenntnisse. Man spürt, dass gerade dieser abschließende, wichtige Beitrag von einem im unmittelbaren klösterlichen Alltag stehenden Zisterzienserkonventualen stammt.

Haina-Dodenhausen Arnd Friedrich

*Schwab, Christian: Das Augsburger Offizialregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesengerichtbarkeit. Edition und Untersuchung (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25), Köln-Weimar-Wien (Böhlau Verlag) 2001, X, 860 S., kt., ISBN 3-412-16200-0.*

Bei der rechts- und sozialgeschichtlichen Erforschung der kirchlichen Offizialats- und Visitationsakten hinkt die deutschsprachige Wissenschaft noch immer der englischen und französischen Forschung hinterher, was nicht nur an der ungünstigeren Quellenlage liegt. Die klassische historische Kanonistik hatte sich zu ihrer Zeit vor allem auf die juristisch-theoretische Rechtsliteratur bezogen, so dass die konkrete Rechtsprechungspraxis noch unzureichend erforscht ist. Einen gewichtigen Beitrag hierzu leistet nun aber die umfangreiche, bei Bernhard Schimmelpfennig verfaßte Doktorarbeit von Christian Schwab.

Die Studie zerfällt in zwei Hauptteile: I.) Die Quellenedition des Augsburger Offizialregisters, das für die Jahre 1348–1352 erhalten und als rein behördeninternes Schriftstück mit 1221 Einträgen, welche meist nur die Ausgänge aus dem Offizialatsgericht in stark formalisierter Form verzeichnen, zu charakterisieren ist. II.) Die historisch-rechtssystematische Analyse der Quelle (347–788). In seiner Schlußbetrachtung kommt der Vf. dabei zu dem beachtlichen Urteil, das Augsburger Offizialat sei „von Anfang an eine höchst professionelle Institution“ gewesen, die mit den weltlichen Gerichten überdies meist harmonisch kooperierte

(778). In drei Thesen unterstreicht er diese „Modernitätsthese“: 1.) Der Official stelle dank seines Professionalisierungsgrades seit dem *Liber extra* (1234) den Prototyp eines neuzeitlichen Beamten dar. Von dort führen nach dem Vf. vieler Linien zur frühmodernen Staatlichkeit als von dem häufig angeführten Ministerialenadel. 2.) Das kirchliche Eherecht milderte die patriarchalische Abhängigkeit der mittelalterlichen Frau von ihrem Ehemann. 3.) Beiden Geschlechtern bzw. Vertragspartnern der Ehe eröffnete die kirchliche Eherechtsprechung einen vorher und nachher nie dagewesenen Freiraum. Gerade in Bezug auf die lutherische Reformation urteilt der Vf.: „Die alte Kirche war ... jungen Paaren gegenüber ungleich milder gewesen, als es die neue werden sollte“ (787).

Der Hauptakzent der Arbeit liegt freilich auf der (A.) historischen Einbettung des Augsburger Officialats, (B.) der rechtsgeschichtlichen Analyse der Quelle und (C.) deren sozialgeschichtlich-statistischer Auswertung. Zu Recht will der Vf. seine vielschichtige Quelle so „multiperspektivisch“ (359) erfassen:

Ad (A.): Zunächst wird in einem Forschungsüberblick die klassische These Thomassins (*Vetus et nova ecclesiae disciplina*, 1678) diskutiert, nachdem das Officialat ursprünglich mit dem Generalvikariat identisch gewesen sei und in Folge von *can. 10* des 4. Laterankonzils von den Bischöfen als Amt eingesetzt wurde, um die weitgehend unabhängige Machtstellung der Archidiakone zu brechen. Mit der neueren Forschung schließt sich der Vf. hiergegen den Studien Edouard Fourniers an, nach welchen das Officialat nicht als Antithese zum Archidiakonat eingeführt worden sei. Vielmehr habe die zunehmende Komplexität der bischöflichen Aufgaben und Rechte sowie der kanonistischen Rechtsgrundlage einen neuen, professionalisierten und vom Bischof abhängigen Beamtentypus notwendig gemacht. Einen Meilenstein in dieser Entwicklung bildete hierbei die Bulle *Romana Ecclesia* (1246). In Augsburg jedenfalls läßt sich ein auf Dauer eingerichtetes Officialgericht seit etwa 1260 nachweisen, das dort mit Sicherheit von Anfang nicht in Konkurrenz zu den Archidiakonen stand. Von Beginn an bestand eine enge Bindung allein zum Bischof, nicht zum Domkapitel. Bis 1450 scheint es auch keine ernsthaften Spannungen zu den weltlichen Gerichten gegeben zu haben; erst im 15. Jh. drängte die Stadt Augsburg von sich aus verstärkt in den Bereich der Ehegerichtsbarkeit, um mit dem Ehe- bzw. Haushaltsfrieden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der

Bürger zu schützen. Neben der Ehegerichtsbarkeit (deren güterrechtliche Konsequenzen gestand man als Streitgegenstand von kirchlicher Seite jedoch der weltlichen Gerichtsbarkeit zu) hatte sich der Official ansonsten vor allem um Konflikte wegen Seelgerätsstiftungen sowie um Wucher- und um Schuldprozesse zu kümmern. Von Seite der Stadt wurde das *privilegium fori* der Geistlichen wohl weitgehend akzeptiert. Vf. untersucht des weiteren die behördliche Organisation des Officialgerichts; der Gerichtsort war meist der Domkreuzgang oder das Kapitel; meist fanden an einem Gerichtstag 1–3 (bis zu 10) Prozesse statt.

Ad (B.): Die normative Grundlage des Registers bildete sicherlich *can. 38* des 4. Laterankonzils, nach welchem die *universa iudicii acta* vom Richter aufzuzeichnen waren. Das Register ist dabei nur ein Ausschnitt aus dem Schriftverkehr. Auffallend ist die starke Formelhaftigkeit der Einträge. Hierbei gilt: Je seltener der Eintragungstypus, umso flexibler erweist sich das dabei verwendete Formular. Minutiös weist der Vf. nach, wie insbesondere Formelbücher, wie etwa *Guilelmus Durantii*, *Speculum iudicale*, hierbei meist die Grundlage bildeten. Auffallend ist, daß eherechtliche Prozesse viel kürzer dauerten und auch die formelhaften Einträge hierüber viel knapper gehalten sind; Streitfragen *in matrimoniiis*, so deutet der Vf. den Befund, gehörten zu jenen *causae*, die vom geistlichen Richter summarisch behandelt werden durften.

Ad (C.): Trotz der starken Formalisierungen lassen sich aus den Einträgen doch interessante Rückschlüsse auf den sozialgeschichtlichen Alltag aufstellen. Bei Schuldprozessen fällt nach 1351 ein signifikanter Rückgang der Streitsumme auf, was wohl kaum mit der ersten großen Pestwelle, vielleicht aber mit der Vertreibung und allmählichen Neuansiedlung der Juden in Augsburg zu tun hat, die Kreditgeber vor allem für größere Geldsummen waren. Vor dem Officialat wurden hingegen vor allem Niederkredite verhandelt, die meist anlässlich Geschäftsverhandlungen gewährt wurden. Überraschen mag die recht hohe (44) Anzahl von Konfessaten mit klerikalen Gläubigen, für die das Officialgericht somit eine wichtige Plattform war. Eine rechtliche Gleichstellung der Frauen in Schuldsachen ist zu konstatieren. In Eheuerkennungsklagen wurden rund 400 Endurteile gefällt, dabei weniger als 20% positiv entschieden. Aus den Einträgen läßt sich entnehmen, daß Frauen vom Land ökonomisch von ihren Männern viel abhängiger waren, als in der Stadt. Sehr selten klagten Mitglieder

gehobener gesellschaftlicher Schichten vor dem geistlichen Gericht. Die hohe Zahl von Eheprozessen erklärt sich grundsätzlich aus der kanonischen Gültigkeit der clandestinen Ehe und der prinzipiellen Ehefähigkeit aller Menschen, also auch der Unterschicht, die häufig die heimliche Form wählte, da eine öffentliche und feierliche Verheiratung zu teuer war. Die Eheprozesse konnten so mehr einem Inzidenzprozeß gleichen, bei welchem nach den verschiedenen Elementen ehelichen Zusammenlebens gefragt wurde; die gesamte Eheschließung hatte so noch eher Prozeß- bzw. Wegcharakter. Zu konstatieren ist auch hier die uneingeschränkte Klagefähigkeit der Frauen. Für den Offizial scheint – den Einträgen gemäß – die Bedeutung von elterlichem oder herrschaftlichem Willen, den Absichten Papst Alexanders III. gemäß, sehr gering gewesen zu sein.

Schwab gelingt es, eine umfängliche und zunächst eher spröde Quelle mit unterschiedlichen Methoden und aus verschiedenen Forschungsperspektiven heraus umfassend und gründlich zu interpretieren. Man kann ihm zu seiner gewichtigen Studie, aus der hier bei weitem nicht alle Ergebnisse dargestellt werden konnten, nur gratulieren.

Münster

Klaus Unterburger

Hergemöller, Bernd-Ulrich: *Cogor Adversum Te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei* (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 7), Warendorf (Fahlbusch) 1999, LVIII, 501 S., kt., ISBN 3-925522-18-2.

In dem vorliegenden Band vereinigt der Hamburger Mediaevist Bernd-Ulrich Hergemöller (= H.), verdienter Erforscher der Goldenen Bulle und der Maiestas Carolina Karls IV. „drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei“. Im ersten Beitrag untersucht, ediert und übersetzt er die für den Gesamtband namengebende Altercatio *Cogor adversum te*. H. kann sie mit guten Gründen in das Beziehungsgeflecht um Karl IV., seine Kanzlei und Johann von Neumarkt einordnen sowie wahrscheinlich machen, dass dieses Streitgespräch zwischen Mensch und Welt „ein literarisches Präsent zum 40. Geburtstag des Kaisers“ (14.V.1356) war; ebenfalls in die Analyse eingebettet ist Johann von Tepl, „Ackermann aus Böhmen“. Auch das breite Beziehungsgeflecht und die seit der Spätantike eingearbeiteten Reminiszenzen des Streitgesprächs werden dargestellt. –

Der 2. Beitrag handelt über „Die Eröffnung der ‚Goldenen Bulle‘. Vorgebet und Proklamationsdiplom von ‚omne regnum‘ unter metaphorologischen und exegetischen Aspekten.“ Hierin setzt H. seine Studien zur Goldenen Bulle, die ihn seit seiner Dissertation begleiteten, wieder sehr gewinnbringend fort. Ihm gelingt es einerseits, das „Vorgebet“ als verdeckten Fürstenpreis zu identifizieren. Andererseits kann er nachweisen, dass das Proklamationsdiplom der Goldenen Bulle den karolinischen Kanzleigepllogenheiten vollgültig entspricht. In seinem dritten Beitrag, „*Carolus Quartus latinus*. Karl IV. als literarisches Ego, als gestaltender Urheber und als geistige Autorität“ stellt H. die von Karl IV. verfassten bzw. ihm zuzurechnenden (resp. zugesprochenen) Schriften zusammen und teilt sie in drei Gruppen ein, nämlich in die „Ego-Texte“, die „gestaltete(n) Texte“ und die „autorisierte(n) Texte“; nach H. sollen nun nur noch die Texte der ersten Gruppe als „*ip-sissima vox Caroli quarti*“, der *Summa corpus* (Ebene 1–3) jedoch als „*Corpus Caroli quarti latini*“ bezeichnet werden. Der 1. Gruppe sind diejenigen Schriften zuzuordnen, die von ihm selbst bzw. nach seinem Diktat geschrieben wurden, der 2. nach älterem Material von Karl oder auf Veranlassung Karls durch Mitglieder seines Hofes neu gestaltete Texte und der 3., der am weitesten entfernten Gruppe, sind diejenigen Texte zuzuordnen, die zwar in seinem Auftrage, aber eben ohne wie auch immer geartete persönliche Mittätigkeit Karls entstanden sind.

Den Beschluss des sehr gehaltvollen Bandes bilden Edition samt Übersetzung der *Hystoria de lancea domini*, des Lanzenoffiziums. – Indices (Personen, Sachen) und ein Verzeichnis der Schriftzitate runden den gelungenen Band ab. – Summa summarum lässt sich festhalten, dass H. mit diesem Band die Forschung über Karl IV. erheblich bereichert hat.

Heidelberg

Klaus-Frédéric Johannes

Šmahel, František: *Die Hussitische Revolution*, 3 Bde. aus dem Tschechischen übers. von Thomas Krzenck, Red.: Alexander Patschovsky (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften 43, I-III), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 2002, XLIV, 2286 S., geb., ISBN 3-7752-5443-9

Knapp zehn Jahre nach dem Erscheinen des Werks (*Husitská revoluce*, 1993) gibt es jetzt (von der 2. verb. Aufl. 1995–96) eine deutsche Übersetzung. Sie verzichtet zwar auf das zweite Kapitel der tschechischen Version, das die gesamt-